

Bemerkungen zu tun, welche umfängliche Nachträge und Ergänzungen zur *Lex Frisionum* einleiten sollten. Da derselbe Mann den Nachtrag und die diesen einleitende Bemerkung geschrieben hat, dürfen diese bei Herold kursiv gedruckten Bemerkungen nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Abschnitten, über welchen sie stehen, betrachtet werden.

Was zunächst Tit. XIV angeht, so zeigen seine drei Abschnitte stilistische Unterschiede, aus denen sich klar ergibt, dass die drei Abschnitte von mindestens zwei Personen abgefasst sind¹. Der dritte Abschnitt zeigt insofern eine ganz besondere Eigentümlichkeit, als er neben dem Worte 'compositio' auch das Wort 'leudis' verwendet, unter dem er nach fränkischer Art das Vollgeld ('compositio') und das Friedensgeld ('fredus, freda') zusammenfasst. Die beiden ersten Abschnitte gebrauchen dieses Wort nicht. Die Sprache des dritten Abschnittes zeigt vielfache Berührung mit *Lex III* 8—9. Man vergleiche die Wendungen 'convictus fuerit' (XIV 5) mit 'fuerit convictus' (III 8 und 9) und bedenke, dass dieses Wort nur an diesen beiden Stellen des Rechtsbuches begegnet; man vergleiche ferner 'homicidii compositionem exsolvat' (XIV 6) mit 'furti compositionem exsolvat' (III 8), 'accedere' in III 8 mit 'procedere' in XIV 5, während XIV 3 'exire' verwendet wird, und man bedenke, dass in XIV 7 die Strafe für Meineid ebenso wie in III 8 und 9 zu 60 schweren karolingischen Schillingen und in dieser Weise nur an diesen Stellen angegeben wird. Tit. XIV 4—7 und Tit. III 8—9 haben also ganz augenscheinlich ein und denselben Verfasser. Von diesem Bearbeiter der *Lex* stammen aber noch andere Stücke der *Lex*, so vor allem Tit. II und Tit. V 2. Zu Tit. V, der 'de hominibus, qui sine compositione occidi possunt', handelt und als letzte unter diesen homines aufzählt: 'qui fanum effregit et infans ab utero sublatus et enecatus a matre', hat unser Bearbeiter der *Lex* hinzugefügt: (§ 2) 'et si hoc quaelibet foemina fecerit, leudem suam regi componat, et si negaverit, cum V iuret'. Beweis ist das Erscheinen des Wortes 'leudis'. Den ganzen Titel kann dieser Bearbeiter, der an zwei Stellen bereits nach dem schweren karolingischen Silberschillinge, an andern aber noch nach dem friesischen Goldgelde rechnet,

1) Man hat gemeint, dass Tit. XIV aus einem besonderen Traktat über die Totschlagssühne stamme. Zu dieser Auffassung liegt aber kein Grund vor.